

Der Bayerische Staatsminister für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Dr. Ludwig Spaenle, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Forum Bildungspolitik in Bayern e.V.
Frau Vorsitzende
Simone Fleischmann
Postfach 150 209
80042 München



Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
26.06.2017

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.4-BO7400A-4a.074359
M-Nr.: 1404

München, 14. August 2017
Telefon: 089 2186 2536

Sudbury Schule Ammersee – Genehmigung eines Schulversuchs

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.06.2017. Hierzu kann ich Ihnen
Folgendes mitteilen:

Die Sudbury Schule Ammersee musste ihren Betrieb mit Ablauf des
Schuljahres 2015/2016 einstellen. Die Entscheidung der Regierung von
Oberbayern wurde zunächst vom Verwaltungsgericht und schließlich vom
Verwaltungsgerichtshof München bestätigt. Auf die Entscheidung und
Begründung des Verwaltungsgerichtshofs unter [http://www.gesetze-
bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2017-N-
100398?hl=true](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2017-N-100398?hl=true)) darf ich verweisen.

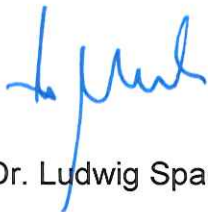
Das Staatsministerium führte im Schuljahr 2016/2017 mehrere konstruktive
Gespräche mit Vertretern von Sudbury, um die rechtlichen und fachlichen
Rahmenbedingungen für eine etwaige Aufnahme des Schulbetriebs zum
Schuljahr 2017/2018 zu klären. Eine entscheidende Rolle spielten das
Schulkonzept und die Anforderungen des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) an den Betrieb einer
Privatschule.

In Ihrem Schreiben beziehen Sie sich darauf, dass der Träger einen Antrag auf Schulversuch gestellt hat. Das Staatsministerium informierte Sudbury bereits mit Schreiben vom 16.05.2017, dass der Schulbetrieb in Form eines Schulversuchs nicht möglich ist. Von Bedeutung ist insbesondere, dass ein Schulversuch nach Art. 81 ff. BayEUG nicht an nur einer Ersatzschule und auch nicht ohne vorherige staatliche Genehmigung einer Schule durchgeführt werden kann. Insoweit ist zudem die o. g. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu berücksichtigen. Hiernach gelten die Vorschriften der Art. 81 ff. BayEUG, die im zweiten Teil des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen stehen, nur für Schulversuche an öffentlichen Schulen; eine entsprechende Regelung innerhalb des dritten Teils für private Schulen fehlt. Das Staatsministerium erörterte die Angelegenheit mit Sudbury am 07.07.2017. Sudbury zog mit E-Mail vom 14.07.2017 den Antrag auf Genehmigung als Modellschule zurück. Eine Entscheidung des Staatsministeriums war insoweit nicht mehr erforderlich. Dies wurde Sudbury mit Schreiben vom 21.07.2017 mitgeteilt.

Private Schulen dienen der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern (vgl. Art. 90 Satz 1 BayEUG). Ich darf Ihnen versichern, dass das Staatsministerium diese Regelung sehr ernst nimmt und bestrebt ist, auch innovative Schulgründungsinitiativen nach Kräften zu unterstützen, wenn sie die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllen.

Die Regierung von Oberbayern erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ludwig Spaenle